Der Radikalismus auf dem Wege zum Ziel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **75 (1975)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IX. Der Radikalismus auf dem Wege zum Ziel

Noch vor dem Rekurs der katholischen Gemeinde wendet sich am 1. Februar 1883 der Vorsteher des Erziehungsdepartementes wegen einer großrätlichen Interpellation von Oberst Paravicini an den Regierungsrat: Es wäre unrichtig und schädlich, die Angelegenheit der katholischen Schule vor den Großen Rat zu bringen. Es sei die Antwort der katholischen Gemeinde abzuwarten; mit Überlegung sei der Beschluß vom 22. Januar gefaßt worden und sei nicht etwa die Aufhebung der katholischen Schule beschlossen worden. Burckhardt rechnet mit zwei Möglichkeiten: Entweder erklärt die katholische Gemeinde unter Protest, daß sie ihre Schule aufgeben wolle. In diesem Fall sei es nicht nötig, die Sache vor den Großen Rat zu bringen. Oder aber, die katholische Gemeinde rekurriert, dann wird sich der Große Rat ganz natürlich mit der Sache befassen. Sollte sich die katholische Gemeinde direkt an die Bundesbehörde wenden, so wird diese den Entscheid des Großen Rates abwarten, ehe es zur Behandlung des Rekurses kommt. «Eine Vorlage über die Sache an den Großen Rat im jetzigen Zeitpunkt (würde) ohne Zweifel als *ein Zeichen der Schwäche und des Schwankens ausgelegt werden*, und es würde auch der Regierungsrat sich dadurch in Widerspruch mit seinem eigenen Beschluß vom 22. Januar setzen[171].»

1. Rechtfertigungsversuche der Regierung

Die Regierung rechtfertigte ihre Haltung gegenüber der Petitionskommission und dem Großen Rat[172], indem sie behauptete:

a) Die römisch-katholische Kirche habe sich zu dem propagandistischen Geiste des Ultramontanismus und Vatikanismus bekannt und sei willens, die dem modernen Staate feindseligen Ziele zu verfolgen. Nur die Staatsschule könne den wahren Frieden bringen.

b) Die geistliche Lehrerschaft stehe mit ihrem unbedingten Gehorsam im Dienste der Kirche, sie schade somit dem Staate und dem Protestantismus.

c) Die 38 Frères de Marie und Sœurs de la Providence in einer zu zwei Dritteln reformierten Stadt bedeuteten ein rasches Anwachsen der Kirchenschule zu einer Macht im Staate.

[171] STABA, LL 31, 1883–1884.
[172] id.

d) Die katholische Schule habe klerikalen Charakter und als Aufgabe, die Jugend im klerikalen Geist zu unterrichten.

e) Von besonderer Gefahr sei das Gelübde des unbedingten Gehorsams der Ordensleute.

2. *Die Petitionskommission*

Am 5. Juni 1883 übersendet Dr. J. J. Burckhardt dem Regierungsrat das Konzept seines Berichtes nebst Antrag über die Beschwerdeschrift der Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde, und am 15. Juni gehen 96 handgeschriebene Seiten an die Petitionskommission und an den Großen Rat ab. Der Antrag geht dahin, «der Große Rat möge über den Rekurs zur Tagesordnung schreiten und die römisch-katholische Schule in ihrem gegenwärtigen Bestande *aufheben*, da der Vorstand der römisch-katholischen Gemeinde selber die vom Staate als unzulässig erklärte Verwendung von Schulbrüdern als eine Lebensbedingung der Schule, deren Ersatz durch Laienkräfte als eine Unmöglichkeit erklärt habe»[173].

Die Petitionskommission, bestehend aus den Mitgliedern A. Stähelin-Brunner als Präsident, Chr. Bertolf, Dr. E. Brenner, Georg A. Euler, Dr. Wilh. Lichtenhahn, Rud. A. Merian und A. Raillard, legt am 10. Dezember 1883 dem Großen Rat einen *doppelten Bericht* vor, einen von der Mehrheit (5 Mitglieder) und einen der Minderheit, bestehend aus Dr. E. Brenner und Chr. Bertolf.

Das höchst interessante Manuskript der Verhandlungen zeigt schon von Anfang an eine klare Divergenz der Anschauungen, die keinen einheitlichen Schlußbericht zuließen.

Der Bericht der Mehrheit:

«Die Mehrheit der Petitionskommission beehrt sich, dem Großen Rat folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen:

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht eines Rekurses der Vorsteherschaft der hiesigen römisch-katholischen Gemeinde gegen einen Beschluß des Regierungsrates betreffend die katholische Schule vom 22. Januar 1883 und nach stattgehabter Vernehmlassung des Regierungsrates, auf den Antrag der Petitionskommission beschließt:

Der *Rekurs wird soweit als begründet erklärt*, als der Beschluß des Regierungsrates vom 22. Januar 1883 in Betreff der hiesigen katholischen Schule über die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 hinausgeht...

Der Gegenstand wird in diesem Sinne zu nochmaliger Beratung... an den Regierungsrat zurückgewiesen[173].

[173] STABA, LL 31, 1883–1884.

Der Bericht der Minderheit geht auf den Rekurs der katholischen Gemeinde überhaupt nicht ein, sondern lädt den Großen Rat ein, Personen beiderlei Geschlechtes, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, Leitung oder Lehrtätigkeit von Schulen und Erziehungsanstalten zu untersagen. Als Gründe werden angeführt: der *unbedingte Gehorsam* gegenüber geistlichen Obern, weil im Gegensatz zum modernen Staat, zur Gemeinde und zur Familie stehend. Diese Ordensleute ließen sich als willenlose Werkzeuge Dritter gebrauchen und hätten in erster Linie der Kirche zu dienen. Die Schule würde zur Magd der Kirche.

3. Die Vorbereitung zu den Großratssitzungen vom Januar/Februar 1884

Ein umfangreiches Material mußte von den Großräten verarbeitet werden: *fünf Druckschriften*, von denen die größte, «Bericht des Erziehungsrates über das Gesuch der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde um Bewilligung zur Fortführung der Schule», nicht weniger als 132 Seiten umfaßt.

Das zweite Druckstück bildet die Rekursschrift der katholischen Gemeindevorsteher an den Großen Rat, betitelt: Die katholische Schule in Basel (80 Seiten). Es folgt darauf, 90 Seiten umfassend, der Bericht des Regierungsrates über den Rekurs, gerichtet an die Petitionskommission des Großen Rates. Endlich enthalten zwei weitere Broschüren die Mehrheits- und Minderheitsberichte der Petitionskommission mit den Anträgen an den Großen Rat.

Eine Pressestimme[174] zeigte das weitschichtige Problem auf und bewies, daß es nicht mehr um das Wohl der Schulkinder ging, sondern daß die radikale Führung mit allen Mitteln versuchte, die katholische Kirche als Erzieherin auszuschalten:

«Durchgehen wir diese weitschichtige Fülle von Berichten und Gegenberichten... Offenbar betrachtet unsere Regierung die katholische Schule mit ihrem Sitz im Hattstätterhof und Umgebung als eine Art feindliche Festung mitten in unserem Lande; eine Festung, welche die Gutmütigkeit, Schwäche oder Kurzsichtigkeit früherer Basler Regenten bestehen und immer höher anwachsen ließ, deren Verderblichkeit jedoch der neueren höheren Einsicht klar geworden sei, so daß diese gutmachen müsse, was die Vorfahren versäumten. Gegen diese Festung gilt es also einen entscheidenden Angriff zu wagen. Munition liefern die Gutachten, das Geschütz bilden die Gesetze und Verfassungsartikel; die Bedienungsmannschaft dürfte der Große Rat zu stellen haben, während die Regie-

[174] ASZ vom 17. Januar 1884, Die katholische Privatschule in Basel.

rung als Generalstab funktioniert. Die Dickleibigkeit der Broschüren läßt darauf schließen, daß es um die Eroberung einer ziemlich schwer zu erstürmenden Festung sich handelt. In solchem Falle pflegen richtige Strategen Positionsgeschütze aufzufahren und mit zäher Beharrlichkeit immer neu und immers stärker auf einem möglichst schwachen Punkte Bresche zu schießen. Unser Generalstab aber geht weit anders vor: er scheint die Belagerung mit reitender Artillerie vornehmen zu wollen. Denn erst richtet er seine Geschütze ganz anders als späterhin. Er faßt am 23. Januar 1883 Beschluß, Art. 27 BV stelle die katholische Schule unter weltliche Leitung und versage die Lehrkräfte von Schulkongregationsmitgliedern. Dieser Vorschrift sei nachzukommen. Dies bedeute soviel als eine voraussichtliche Aufhebung der Schule... Im Juni 1883 aber sehen wir den Regierungsrat schon nicht mehr mit der BV Bresche schießen, sondern er beantragt dem Großen Rat, kraft § 13 der Basler Verfassung solle der Staat Basel die Kongregationsmitglieder aus der Schule zu beseitigen beschließen und die sofortige Aufhebung der Schule verfügen...

Während also anfangs *die Regierung allein* mit der Schule fertig werden wollte, nur durch die Bundesverfassung, sollte jetzt *der Große Rat* die Schule sofort beseitigen und dann die Basler Verfassung durch einen ganz neuen Gesetzesbeschluß so auslegen, daß man damit die Beseitigung rechtfertigen könne.

Erst folgt die *Exekution*, dann das Gesetz, welches sie begründen soll. Diese neue und ungewohnte Art behördlichen Vorgehens erschien denn auch nicht nur der Mehrheit der Petitionskommission unzulässig..., sondern auch die hochfreisinnige Minderheit fand dies unzulässig. Deshalb will diese Minderheit zuerst ein Gesetz machen, daß Kongregationsmitgliedern die Leitung von Schulen und Erziehungsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt sei. Damit hätten wir also schon die *dritte Position*, und der ‚Schweiz. Volksfreund' ermangelte denn auch nicht, in seiner Altjahresnummer zu verkünden, der h. Regierungsrat habe seine zweite Position aufgegeben, erst zu *exequieren*, und dann zu *legiferieren*, er werde sich der Minderheit der Petitionskommission gemäß in die dritte Position *retirieren*, also ein Gelegenheitsgesetz vorschlagen, mit dem man dann der Schule beizukommen hoffe.

Somit wäre das Geschütz erst noch zu gießen, bevor die Eroberung ernsthaft beginnen kann. Hat man je von solchen strategischen Kunststücken gehört? In dieser dreifach verquickten Situation soll also der Große Rat sich nun seinen Weg suchen!»